

## **Antrag**

**der Abg. Herbert Moser u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums Ländlicher Raum**

### **Hofübergabe und deren Folgekontrollen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

- a) wie viele Höfe in Baden-Württemberg seit 1990 aus Altersgründen übergeben wurden und wie viele davon im Zuge einer Vorruhestandsregelung, aufgeteilt nach Landkreisen, übergeben wurden;
- b) inwieweit derartige Übergaben bei Vorruhestandsregelungen nach der Übergabe dahingehend überprüft wurden und werden, ob der neue Pächter tatsächlich den Hof bewirtschaftet oder ob die Bewirtschaftung praktisch vom bisherigen Betreiber weiterführt wird;
- c) welche Rolle bei Pachtverträgen das jeweilige Landwirtschaftsamt und der jeweilige Bauernverband spielt;
- d) ob es zutrifft, dass nach Hofübergabe auch dann Altersgeld gezahlt wird, wenn der Hof vom bisherigen Betreiber weiter bewirtschaftet wird, Zahlungen in die Alterskasse aber nicht stattfinden, weil Befreiungen möglich sind;
- e) wie viele Fälle in Baden-Württemberg seit 1990 entsprechend der Frage d) behandelt wurden bzw. werden;
- f) ob es zutrifft, dass auch Fälle bekannt sind, wonach keine Beiträge in die landwirtschaftliche Alterskasse bezahlt werden bzw. wurden und trotzdem Ausgleichszahlungen geleistet werden bzw. wurden;
- g) welche Vorteile sich aus einem solchen Zustand (Auszahlung von Altersgeld + Ausgleichszahlungen) für einen Durchschnittsbetrieb in Baden-Württemberg ergeben können;
- h) wie die Landesregierung die rechtliche Lage beurteilt, vor allem im Vergleich zu landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht von Altenteilern bewirtschaftet werden und die Beiträge in die Alterskasse leisten.

24.08.99

Moser, Dr. Caroli, Kipfer, Schmiedel, Schöffler, Teßmer SPD

## Stellungnahme \*)

Mit Schreiben vom 29. Oktober 1999 Nr. Z(42)-0141.5/330F nimmt das Ministerium Ländlicher Raum im Einvernehmen mit dem Sozialministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

- a) Zuständig für die Gewährung von Altersgeld bzw. den Vollzug der Vorruhestandsregelung sind die Landwirtschaftliche Alterskasse Württemberg und die Landwirtschaftliche Alterskasse Baden.

Diese haben Unterlagen für nachfolgende Erläuterungen und Statistiken übermittelt.

Die Landwirtschaftlichen Alterskassen prüfen Hofabgaben, die im Rahmen der Beantragung von Altersrenten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie von Produktionsaufgaberenten nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vorgenommen werden.

Seit 1990 wurden bei den Landwirtschaftlichen Alterskassen Baden. (6 852) und Württemberg (9 193) insgesamt 16 045 Anträge auf Gewährung von Altersgeld bzw. Altersrente nach dem ALG gestellt. Dies entspricht in etwa der Zahl der Höfe, die aus Altersgründen übergeben wurden. Zu beachten ist jedoch, dass darin auch die Anträge der Ehegatten landwirtschaftlicher Unternehmer enthalten sind, von denen eine Abgabehandlung nicht gefordert wird (§ 21 Abs. 9 Satz 3 ALG).

Seit 1990 bis zum Auslaufen der Regelung sind 1 687 Anträge auf Produktionsaufgaberente (sogenannte Vorruhestandsregelung) nach dem FELEG gestellt worden. Das FELEG ermöglichte mit dieser Leistungsart ein vorzeitiges Ausscheiden aus der landwirtschaftlichen Produktion. Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Produktionsaufgaberente war u.a. die strukturverbessernde Abgabe der landwirtschaftlichen Flächen und/oder deren Stilllegung.

Seit 1990 wurden bei der LAK Württemberg landkreisbezogen wie folgt Anträge auf Gewährung von Produktionsaufgaberente gestellt:

Landkreis	Anzahl	Landkreis	Anzahl
Stadt Stuttgart	4	Rottweil	12
Böblingen	17	Schwarzwald-Baar	0
Esslingen	24	Enzkreis	8
Göppingen	39	Freudenstadt	12
Ludwigsburg	46	Tuttlingen	10
Rems-Murr	42	Konstanz	8
Heilbronn	45	Reutlingen	33
Hohenlohe	44	Tübingen	12
Schwäbisch Hall	227	Zollernalbkreis	20
Main-Tauber	58	Alb-Donau	93
Heidenheim	59	Biberach	173
Aalen	68	Bodenseekreis	15
Karlsruhe	2	Ravensburg	187
Calw	25	Sigmaringen	65
		Sonstige	1
		Zusammen	1349

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Seit 1990 wurden bei der LAK Baden landkreisbezogen wie folgt Anträge auf Produktionsaufgaberente gestellt:

Landkreis	Anzahl
Heilbronn	15
Hohenlohe	2
Main-Tauber	64
Stadt Baden-Baden	0
Stadt Karlsruhe	3
Karlsruhe	28
Rastatt	0
Stadt Heidelberg	0
Stadt Mannheim	7
Neckar-Odenwald	33
Rhein-Neckar	51
Stadt Pforzheim	0
Enz	2
Freudenstadt	0
Stadt Freiburg	0
Breisgau-Hochschwarzwald	7
Emmendingen	6
Ortenau	23
Rottweil	1
Schwarzwald-Baar	18
Tuttlingen	1
Konstanz	18
Lörrach	4
Waldshut	20
Bodensee	16
Sigmaringen	18
Sonstige	1
<b>Gesamt:</b>	<b>338</b>

- b) Gemäß der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum und des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 27. Juni 1989 kontrollieren die Ämter für Landwirtschaft in Form der Amtshilfe bei von den landwirtschaftlichen Alterskassen stichprobenartig ausgewählten Fällen; ob die Flächen abgegeben oder stillgelegt wurden. Das Ergebnis wird den landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern zur weiteren Verwendung mitgeteilt.
- c) Nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 FELEG kann eine Produktionsaufgaberente nicht gewährt werden, wenn ein Landpachtvertrag nach § 4 des Landpachtverkehrsgesetzes (LPachtVG) unanfechtbar beanstandet worden ist. Insoweit ist bei einer Verpachtung des landwirtschaftlichen Unternehmens die Mitwirkung des jeweiligen Amtes für Landwirtschaft erforderlich.

Landpachtverträge sind nach dem Gesetz über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen (LPachtVG) beim Amt für Landwirtschaft anzuzeigen. Keiner Anzeigepflicht unterliegen Landpachtverträge zwischen Ehegatten

oder Personen, die in gerader Linie verwandt oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind. Landpachtverträge bis zu einer Größe von 50 ar sind von der Anzeigepflicht ausgenommen. Das Amt für Landwirtschaft kann einen anzuzeigenden Landpachtvertrag beanstanden, wenn einer der Beanstandungsgründe nach § 4 Abs.1 LPachtVG gegeben ist.

Die Beratungstätigkeit der Bauernverbände bezieht sich bei Landpachtverträgen insbesondere auf allgemeinrechtliche, steuerrechtliche und sozialrechtliche Fragen. Während bei der Produktionsaufgaberente die Pachtverträge von den Ämtern für Landwirtschaft zu genehmigen sind, findet eine Beteiligung der Bauernverbände bei Abschluss von Pachtverträgen regelmäßig nur in Ausübung der von den Mitgliedern in Anspruch genommenen Beratungs- und Serviceleistungen bzw. im Rahmen der ländlichen Sozialberatung für alle Landwirte statt.

Der Zeitpunkt der Genehmigung des Pachtvertrages durch die Ämter für Landwirtschaft ist für den Leistungsbeginn nicht relevant.

- d) Die Aussage der Fragesteller des Antrags, dass nach der Hofübergabe auch dann Altersgeld gezahlt wird, wenn der Hof vom bisherigen Betreiber weiter bewirtschaftet wird, trifft grundsätzlich nicht zu.

Die Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens war und ist zwingende Leistungsvoraussetzung zur Gewährung von Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung für Landwirte.

Übernimmt der Empfänger einer Rente ein oder mehrere Unternehmen der Landwirtschaft oder Unternehmensteile, deren Wirtschaftswert allein oder zusammen mit demjenigen nicht abgegebener Unternehmensteile die Grenzwerte nach § 21 Abs. 7 ALG überschreitet, wird er Mitunternehmer eines Unternehmens der Landwirtschaft, Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder Mitglied einer juristischen Person, die ein Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 ALG betreibt, oder endet die Abgabe nach § 21 Abs. 2 und 4 ALG vor Ablauf von neun Jahren, wobei Zeiten einer vorhergehenden Abgabe nach § 21 Abs. 2 und 4 ALG berücksichtigt werden, ruht der Anspruch auf die Rente vom Beginn des folgenden Kalendermonats an.

Das Gleiche gilt, wenn ein Leistungsempfänger im Sinne des Satzes 1

1. ein Fischereiausübungsrecht innehat, das ihn mehr als 30 Arbeitstage jährlich in Anspruch nimmt,
2. mehr als 25 Bienenvölker oder als Wanderschäfer eine durchschnittlich mehr als 60 Großtiere umfassende Schafweide hat oder
3. Mitunternehmer eines Unternehmens der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 4 ALG, Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder Mitglied einer juristischen Person wird, die ein Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 4 ALG betreibt (so § 30 Abs. 2 ALG).

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist allenfalls dort vorstellbar, wo der abgabewillige Unternehmer keinen übernahmewilligen Dritten findet.

Hier besteht nach § 21 Abs. 6 ALG die Möglichkeit, dass der abgabewillige Unternehmer die nach Landesrecht zuständige Stelle dazu ermächtigt, die landwirtschaftlich genutzte Fläche, die in seinem Eigentum steht, unter Einhaltung der bestehenden Formerfordernisse des § 21 Abs. 1 und 2 ALG zum ortsüblichen, angemessenen Preis zu veräußern bzw. zu verpachten.

In diesem Fall wird die Erteilung der Ermächtigung zur Landveräußerung und Landverpachtung der Abgabe gleichgestellt.

Diese Regelung nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als sie im Gegensatz zu den Abgabeformen der Übereignung, Nutzungsüberlassung oder Stilllegung einer einstweiligen Weiternutzung nicht entgegensteht, auch – anders als die Erstaufforstung – keine Nutzungsänderung erfordert und nicht einmal zum Verlust der Unternehmereigenschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 ALG führt.

Dieser Besonderheit trägt § 23 Abs. 7 ALG durch Halbierung der Rente während der Weiterbewirtschaftung Rechnung.

- e) In den Zuständigkeitsbereichen der Landwirtschaftlichen Alterskassen Baden und Württemberg sind keine Fälle bekannt, in denen eine Ermächtigung zur Landveräußerung und Landverpachtung erteilt wurde.
- f) Um eine Rente nach dem ALG erhalten zu können, ist grundsätzlich die Erfüllung einer 5- bzw. 15-jährigen Wartezeit erforderlich. Auf die Wartezeit werden Beitragszeiten angerechnet. Beitragszeiten sind Zeiten, für die Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zu einer landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt sind.

Im Rentenbestand der LAK Württemberg könnte sich jedoch noch eine geringe Anzahl von Altersrenten befinden; die unter den Voraussetzungen des § 33 GAL gewährt wurden. Dabei handelt es sich um Rentenbezieher, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des GAL am 1. Oktober 1957 bereits nicht mehr landwirtschaftliche Unternehmer waren, jedoch während der 25 Jahre, die der Abgabe vorausgegangen sind, mindestens 180 Kalendermonate Unternehmer eines landw. Unternehmens waren. Diese Personen erhielten mit Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Beitragszahlung ein Altersgeld.

In einem Fall gewährt die LAK Württemberg ein Ausgleichsgeld nach § 9 Abs. 1 FELEG. Leistungsberechtigt ist ein rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer, der selbst keine Beiträge zur LAK Württemberg gezahlt hat, jedoch die Leistungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 1 FELEG erfüllt.

Soweit die Fragestellung das von der landwirtschaftlichen Alterskasse zu gewährende Ausgleichsgeld betrifft, ist ein Fall bei der LAK Baden bekannt, in welchem die Leistung ohne vorangegangene Beitragszahlung gewährt wurde.

Ausgleichsgeld erhalten nach § 9 FELEG Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, und nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte versicherungspflichtig mitarbeitende Familienangehörige, wenn

1. ihre Beschäftigung in einem Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 auf Grund dessen Stilllegung (§ 2) oder Abgabe (§ 3) endet und
2. sie in den letzten 120 Kalendermonaten vor der Antragstellung mindestens 90 Kalendermonate in Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 ALG; davon in den letzten 48 Kalendermonaten vor der Stilllegung oder Abgabe des Unternehmens der Landwirtschaft mindestens 24 Kalendermonate in diesem Unternehmen hauptberuflich tätig gewesen sind.

Leistungen werden frühestens gewährt ab Vollendung

1. des 55. Lebensjahres
2. des 53. Lebensjahres, wenn der Berechtigte berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist;  
(Das maßgebende Lebensjahr muss vor dem 1. Januar 1997 vollendet sein).

Die Leistungsgewährung erfolgte an einen rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer im Zeitraum vom 1. Dezember 1990 bis 30. November 1993.

Ab 1. Dezember 1993 endete die Gewährung infolge eines Anspruchs auf Regelaltersrente.

Aktuelle Fälle sind dagegen nicht bekannt.

- g) und h)

Altersgeldempfänger sind von der Gewährung flächenbezogener Ausgleichsleistungen ausgeschlossen.

Sämtliche Rentenarten gem. §§ 11 ff. ALG (Altersrente vom 65. Lebensjahr an, vorzeitige Altersrente, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit) erfordern als Tatbestandsmerkmal, dass das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben ist. Was hierunter zu verstehen ist, ist in § 21 ALG ausgeführt:

Neben dem dinglichen Übergang gem. § 21 Abs. 1 ALG genügt gem. § 21 Abs. 2 ALG die Verpachtung, die Belastung mit einem Nießbrauch zugunsten Dritter oder dass die landwirtschaftliche Nutzung auf eigenes Risiko in ähnlicher Weise auf längere Dauer unmöglich gemacht ist. Dabei muss sich das ver-

tragliche Verhältnis oder die sonstige Unmöglichkeit der Nutzung auf einen Zeitraum von mindestens neun Jahren erstrecken. Eine weitere Bewirtschaftung durch Altenteiler ist damit nicht vereinbar.

Gerdi Staiblin  
Ministerin für den ländlichen Raum